

Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung)

vom 30. März 1990 (Stand 1. Juli 2008)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 31 und 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ sowie Artikel 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²⁾,

als Verordnung:

1. Zweck und Inhalt

Art. 1 * *Zweck*

¹ Diese Verordnung bezweckt, wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische Fundstellen zu sichern.

Art. 2 *Allgemeine Verpflichtung*

¹ Private wie Behörden von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Erhaltung wertvoller Ortsbilder, Kulturobjekte und geschichtlicher Stätten sowie auf die Sicherung archäologischer Funde.

² Zu diesem Zwecke ergreifen Kanton und Einwohnergemeinden³⁾ Schutzmassnahmen. Sie können an Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere über Unterhalt, Pflege und Gestaltung der Umgebung des Objektes.

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 210.1

³⁾ Neuer Ausdruck gemäss Bereinigungsgesetz II (OGS 2007, 13 Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 23.); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

Art. 3 * *Schutzkategorien*

¹ Ortsbildschutzgebiete umfassen Siedlungsgebiete, die aus dem Zusammenwirken der Baukörper und Freiräume dem Ort ein charakteristisches, unverwechselbares und siedlungsgestalterisch besonders wertvolles architektonisches Gepräge verleihen.

² Als Schutzobjekte werden wichtige Zeugen einer Epoche, geschichtlich oder kulturell bedeutende Stätten, Verkehrswege sowie Bauten und Bauteile bezeichnet, deren historische, kulturgeschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung ihnen einen besonderen Stellenwert im Orts- und Landschaftsbild verleiht.

³ Als Umgebungsschutzgebiete werden jene an Schutzobjekte angrenzenden Gebietsteile bezeichnet, die optisch dem Schutzobjekt verbunden sind und dessen gesamte Wirkung sicherstellen.

⁴ Archäologische Fundstellen beinhalten Gegenstände und Relikte aus früheren Geschichtsepochen der Menschheit. Sie können als Schutzobjekte oder im Rahmen von archäologischen Schutzgebieten unter Schutz gestellt werden.

⁵ Archäologische Schutzgebiete umfassen erforschte oder unerforschte Gebiete, an denen sich nachweislich archäologische Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder wo solche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Art. 4 *Einstufung*

¹ Ortsbildschutzgebiete und Schutzobjekte werden entsprechend ihrem Stellenwert eingestuft in solche von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung. *

² Ist die Einstufung streitig, so entscheidet bezüglich der Zuweisung zur lokalen oder regionalen Ebene der Regierungsrat.

2. Grundlagen

Art. 5 * *Inventare, Begriff und Erarbeitung*

¹ Inventare sind technische Auflistungen und Dokumentationen aller Objekte einer bestimmten Kategorie, wie Ortsbilder, Kulturobjekte sowie archäologische Fundstellen und archäologische Gebiete. *

² Als Inventar der schützenswerten Ortsbilder gilt das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS). Als Inventar der schützenswerten historischen Verkehrswege gilt das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS).

³ Der Kanton erarbeitet in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern ein Inventar der Kulturobjekte sowie ein Inventar der archäologischen Fundstellen und archäologischen Gebiete.

⁴ Die mit der Inventarisierung beauftragten Fachleute sind befugt, mögliche Kulturobjekte nach vorheriger Benachrichtigung des Grundeigentümers zu besichtigen und die notwendigen Aufnahmen zu machen.

⁵ Die Inventare werden periodisch überprüft und auf den neuesten Stand gebracht.

⁶ Die Inventare und allfällige Änderungen stehen bei der kantonalen Fachstelle zur Einsichtnahme offen. Sie können in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht werden.

Art. 6 * *Inhalt des Inventars der Kulturobjekte*

¹ Das Inventar der Kulturobjekte zeigt pro Objekt zumindest auf:

- a. genaue Beschreibung des Objekts;
- b. Parzellennummer und Eigentumsverhältnisse gemäss Grundbucheintrag;
- c. die Einstufung.

Art. 7 *Wirkung*

¹ Den Inventaren kommt innerhalb des Kantons keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen.

3. Schutzmassnahmen und -wirkungen

Art. 8 * *Nutzungsplanung* a. Grundsatz

¹ Schützenswerte Ortsbilder, schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung sowie archäologische Fundstellen und Gebiete werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung⁴⁾ durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Sie werden damit zu Ortsbildschutzgebieten, Schutzobjekten, Umgebungsschutzgebieten und archäologischen Schutzgebieten.

Art. 9 *b. Vorsorgliche Massnahmen*

¹ Fehlt ein verbindlicher Gebiets- oder Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für gefährdete, genau abgegrenzte Areale eine Planungszone⁵⁾ als vorsorgliche Massnahme verfügen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was dem Schutzziel widerspricht.

² Das Verfahren für die Planungszone richtet sich nach dem Baugesetz. Einsprachen gegen die Planungszone kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 10 *c. Wirkungen der Ortsbildschutzgebiete*

¹ In Ortsbildschutzgebieten sind die Baukörper in Grösse, Anordnung, Erscheinungsbild und in ihren gegenseitigen Beziehungen grundsätzlich zu wahren, ebenso der Charakter und die Dimension der von ihnen eingeschlossenen Freiräume.

² Die Einwohnergemeinden regeln in ihren Baureglementen, wie weit Neubauten, Umbauten und Renovationen sich bezüglich Gebäudeform und -stellung, Dachform und -neigung, Gebäude- und Firsthöhe, Fassadengliederung, Material und Farben an den bestehenden Bauten zu orientieren haben. Abweichende Lösungen müssen mindestens gleichwertige Qualitäten aufweisen.

³ Abbrüche können bewilligt werden, wenn die Ausführung eines bewilligten Ersatzbaus gesichert ist oder die entsprechende Lücke im Ortsbild nicht stört.

⁴⁾ Art. 9 und 11 BauG (GDB [710.1](#))

⁵⁾ Art. 25 BauG

Art. 11 * *d. Wirkung des Objektschutzes*

¹ Schutzobjekte dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Vorkehren, die ein Schutzobjekt verändern, sind bewilligungspflichtig.

Art. 12 *e. Wirkung der Umgebungsschutzgebiete **

¹ Innerhalb des Umgebungsschutzgebietes sind Massnahmen an Bauten sowie im Freiraum so auszugestalten, dass keine Störung des betroffenen Schutzobjektes entsteht und dessen Ausstrahlung in seiner Wirkung erhalten und gefördert werden kann. Insbesondere in der Wahl von Form, Grösse und Proportion, Material, Farbe und Bepflanzung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 * *Archäologische Fundstellen und archäologische Schutzgebiete*

¹ Werden bei Grabarbeiten historische Funde gemacht, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist das Bildungs- und Kulturdepartement zu verständigen.

² In archäologischen Schutzgebieten ist rechtzeitig vor Aufnahme von Grabarbeiten das Bildungs- und Kulturdepartement zu verständigen.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement lässt die Fundstelle bzw. den betroffenen Teil des archäologischen Schutzgebietes unverzüglich sachverständig untersuchen und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Es kann Grabungen anordnen, Fundgegenstände sicherstellen und Inventarisationsarbeiten ausführen lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton.

⁴ Historische Fundgegenstände fallen ins Eigentum des Kantons. Sie sind der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu machen.

⁵ Archäologische Fundstellen und archäologische Schutzgebiete dürfen ohne Bewilligung weder verändert, zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

⁶ Archäologische Untersuchungen sind zu dulden, soweit sich auf einem Grundstück archäologische Fundstellen befinden oder solche mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutet werden.

⁷ Entsteht dem Grundeigentümer durch Massnahmen zur Ausbeutung oder Sicherung archäologischer Fundstellen ein direkter Schaden, so hat er Anspruch auf Vergütung desselben durch den Kanton.

Art. 14 *Ausnahmen*

¹ Von den materiellen Vorschriften dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn:

- a. die Eigentumsgarantie in ihrem Bestand sonst in unzumutbarer Weise eingeschränkt oder aufgehoben würde;
- b. andere überwiegende öffentliche Interessen geltend gemacht werden können.

In jedem Fall sind die Schutzziele soweit möglich zu verwirklichen.

4. Schutzzumfang und Beiträge

Art. 15 *Schutzumfang im Einzelnen bei Schutzobjekten **

¹ Der Schutzzumfang im Einzelnen kann für Schutzobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln. *

² Vereinbarungen werden auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁶⁾ angemerkt.

Art. 16 *Schutzverfügung*

¹ Kommt eine erforderliche Vereinbarung nicht zustande, so kann die zuständige Behörde den Schutzzumfang nach Anhörung der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege durch Verfügung festlegen. Die Verfügung muss dem Schutzziel entsprechen und verhältnismässig sein.

² Verfügungen werden auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁷⁾ angemerkt.

⁶⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

⁷⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

Art. 17 *Beiträge*
 a. Grundsatz

¹ Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Erhaltung privater Schutzobjekte, insbesondere die Restaurierung privater Bau- und Kulturdenkmäler, mit Beiträgen. Als beitragsberechtigzte Kosten gelten gemäss den Kriterien der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege jene Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der schutzwürdigen Substanz entstehen, nicht aber Kosten, die vorwiegend anderen Zwecken dienen, wie Erhöhung des Komforts, Ertragsverbesserungen, Energieeinsparung usw.

² Der Kanton leistet Beiträge an Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, die Gemeinden an jene von lokaler Bedeutung. *

³ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einstufung der Schutzobjekte und beträgt für Objekte von: *

	Kantonsbeitrag bis höchstens %	Gemeindebeitrag bis höchstens %
nationaler Bedeutung	30	-
regionaler Bedeutung	30	-
lokaler Bedeutung	-	30

⁴ ... *

⁵ ... *

Art. 18 * *b. Verfahren*

¹ Der Kantonsrat legt die für die Erhaltung privater Schutzobjekte zur Verfügung stehenden Mittel jährlich im Staatsvoranschlag fest. *

² Die Kantonsbeiträge werden durch den Regierungsrat festgesetzt. *

³ Gesuche um Beiträge sind rechtzeitig vor Beginn der Restaurierungsarbeiten mit allen nötigen Unterlagen beim Bildungs- und Kulturdepartement einzureichen. Der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen. Die Fachstelle für Denkmalpflege regelt vor Baubeginn die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand. *

Art. 19 *c. Bedingungen und Auflagen*

¹ Werden Kantons- und Gemeindebeiträge ohne Vereinbarung im Sinne von Art. 15 dieser Verordnung gewährt, so knüpfen die Behörden an die Gewährung sichernde Bedingungen und Auflagen.

Art. 20 *d. Rückerstattung*

¹ Wird das Ziel der Schutzmassnahme nachträglich vereitelt, so sind die Beiträge zurückzuerstatten. Die zuständige Behörde verfügt die Rückforderung innert Jahresfrist, nachdem sie vom Anspruch Kenntnis erhalten hat.

² Ändert ein Schutzobjekt, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Massgebend ist grundsätzlich der Veräusserungsgewinn nach der kantonalen Steuergesetzgebung⁸⁾, wobei jedoch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde von den Anlagekosten abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie rückerstattungspflichtig werden oder nicht. *

³ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁹⁾ auf Anmeldung der beitragsprechenden Behörde im Grundbuch anzumerken.

5. Zuständigkeiten

Art. 21 * *Unterschutzstellung*

¹ Die Unterschutzstellung von Ortsbildern und archäologischen Gebieten fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist vorgängig anzuhören.

² Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt.

³ Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonalen Schutzpläne¹⁰⁾, jene durch die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Zonenpläne¹¹⁾. Die Einwohnergemeinden haben in ihren Zonenplänen auf vom Kanton geschützte Schutzobjekte hinzuweisen.

⁸⁾ Art. 49 Abs. 1 StG, OGS 1980, 28 (heute Art. 148 StG, GDB 641.4)

⁹⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

¹⁰⁾ Art. 9 BauG

¹¹⁾ Art. 11 BauG

Art. 22 * *Vollzug*

¹ Soweit in dieser Verordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen der Behörde, die den Schutz verfügt hat.

² Baugesuche und Quartierpläne¹²⁾ die Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, sind von der Baubewilligungs- bzw. Quartierplanbewilligungsbehörde an die Fachstelle für Denkmalpflege weiterzuleiten, die eine denkmalpflegerische Beurteilung vornimmt.

³ Vom Gemeinderat aufgestellte oder genehmigte Quartierpläne¹³⁾, vom Regierungsrat genehmigte Quartierpläne¹⁴⁾ sowie Baubewilligungen und Vereinbarungen nach Art. 15 dieser Verordnung sind der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege zuzustellen, sofern sie Schutzgebiete oder Schutzobjekte betreffen.

Art. 23 *Aufsicht und kantonale Vollzugsbehörden*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er erlässt die kantonalen Schutzpläne sowie die Schutzverfügungen für kantonale Schutzobjekte. *

² Soweit in dieser Verordnung keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus anderen kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das Bildungs- und Kulturdepartement die Aufgaben im Denkmalschutz.

Art. 24 *Kulturpflegekommission*

¹ Die kantonale Kulturpflegekommission hat das Antragsrecht bei der Erarbeitung von Inventaren und bei der Aufstellung der kantonalen Schutzpläne. Bei der Aufstellung von Zonenplänen der Einwohnergemeinden kommt ihr das Recht zu, sich vernehmen zu lassen.

² Sie beurteilt auf Antrag der kantonalen Fachstelle Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, und beurteilt Grundsatzfragen. *

¹²⁾ Art. 11 Verordnung zum Baugesetz (GDB [710.11](#))

¹³⁾ Art. 14 Abs. 2 Verordnung zum Baugesetz (GDB [710.11](#))

¹⁴⁾ Art. 14 Abs. 3 Verordnung zum Baugesetz (GDB [710.11](#))

Art. 25 * *Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege*

¹ Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Schutzobjekte, verfasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie kann die kantonale Kulturpflegekommission zur Beratung beziehen.

² Die kantonale Fachstelle beurteilt Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche in Ortsbild-, Umgebungs- und archäologischen Schutzgebieten und stellt der Kulturpflegekommission erforderlichenfalls Antrag. Bewilligungsgesuche von beschränkter Bedeutung bearbeitet die Fachstelle innerhalb der vorgesehenen Fristen¹⁵⁾ selbstständig.

³ Die kantonale Fachstelle ist zuständig für die Belange der Archäologie. *

Art. 26 * *Kantonaler Denkmalpfleger*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement bezeichnet einen kantonalen Denkmalpfleger, der die kantonale Fachstelle leitet.

² Er begleitet und überwacht die Restaurierung von geschützten sakralen und profanen Bau- und Kulturdenkmälern.

Art. 27 *Kommissionen der Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden sind befugt, eigene Kommissionen auf dem Gebiete des Denkmalschutzes vorzusehen.

6. Strafbestimmung, Ersatzvornahme und Rechtsschutz *

Art. 28 * *Strafen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Anordnungen und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere Tätigkeiten ohne Bewilligung, die ein Schutzobjekt, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet verändern.

² In schweren Fällen oder bei wiederholten Widerhandlungen kann mit der Busse eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verbunden werden.

³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung¹⁶⁾.

¹⁵⁾ Art. 32 Abs. 4 Verordnung zum Baugesetz (GDB [710.11](#))

¹⁶⁾ GDB [320.11](#)

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren seit der Feststellung der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt sechs Jahre nach Begehung der Tat ein.

Art. 28a * *Wiederherstellung und Ersatzvornahme*

¹ Wer ein Schutzobjekt, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet beeinträchtigt oder zerstört, kann unabhängig von einem Strafverfahren vom Einwohnergemeinderat bzw. Bildungs- und Kulturdepartement verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen.

² Kommt ein Pflichtiger trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, so lässt die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf dessen Kosten durchführen. Die Ersatzvornahme ist vorgängig ihrer Durchführung rechtzeitig anzudrohen.

Art. 29 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Bildungs- und Kulturdepartements sowie der Einwohnergemeinden kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Den kantonalen Vereinigungen und den kantonalen Sektionen schweizerischer Vereinigungen, die sich statutarisch dem Heimatschutz widmen, steht, sofern sie mindestens zehn Jahre vor der Einreichung der Einsprache oder Beschwerde gegründet worden sind, im Bereich des Denkmalschutzes die Einsprache- und Beschwerdebefugnis zu.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 * ...

Art. 31 * ...

Art. 32 * ...

Art. 33 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ ...¹⁷⁾

Art. 34 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich:

a. ...¹⁸⁾

b. ...¹⁹⁾

Art. 35 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.²⁰⁾

² Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.²¹⁾

¹⁷⁾ Die Änderungen bisherigen Rechts sind in den entsprechenden Erlassen nachgeführt und können unter OGS 1991, 5 konsultiert werden

¹⁸⁾ Die Verordnung über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 8. November 1932 (OGS 1932, 100, und 1962, 85) wurde durch die Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990 und die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990 (GDB 786.11) aufgehoben

¹⁹⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 1991, 5 konsultiert werden

²⁰⁾ Vom Regierungsrat auf 1. November 1990 in Kraft gesetzt

²¹⁾ Art. 962 Abs. 2 ZGB, SR 210; vom Bundesrat am 12. Juni 1990 genehmigt

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 5

geändert durch

- *Nachtrag vom 25. März 1993, in Kraft seit 1. Juli 1993 (OGS 1993, 89),*
- *Nachtrag vom 18. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1999 (OGS 1997, 117),*
- *das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (OGS 2001, 83),*
- *das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 13 und 25),*
- *Nachtrag vom 25. April 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (OGS 2008, 37)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.03.1990	01.11.1990	Erllass	Erstfassung	OGS 1991, 5
25.03.1993	01.07.1993	Art. 24 Abs. 2	geändert	OGS 1993, 89
25.03.1993	01.07.1993	Art. 25 Abs. 3	geändert	OGS 1993, 89
18.12.1997	01.01.1999	Art. 18 Abs. 1	geändert	OGS 1997, 117
20.09.2001	01.01.2002	Art. 5 Abs. 1	geändert	OGS 2001, 83
20.09.2001	01.01.2002	Art. 17 Abs. 2	geändert	OGS 2001, 83
20.09.2001	01.01.2002	Art. 17 Abs. 3	geändert	OGS 2001, 83
20.09.2001	01.01.2002	Art. 17 Abs. 4	geändert	OGS 2001, 83
20.09.2001	01.01.2002	Art. 18 Abs. 2	geändert	OGS 2001, 83
20.09.2001	01.01.2002	Art. 18 Abs. 3	geändert	OGS 2001, 83
15.03.2007	01.08.2007	Art. 15 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 13
15.03.2007	01.08.2007	Art. 30	aufgehoben	OGS 2007, 13
25.04.2008	01.07.2008	Art. 1	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 3	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 5	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 6	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 8	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 11	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 12	Titel geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 13	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 15	Titel geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 15 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 17 Abs. 4	aufgehoben	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 17 Abs. 5	aufgehoben	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 18	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 20 Abs. 2	geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 21	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 22	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 23 Abs. 1	geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 24 Abs. 2	geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 25	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 26	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Titel 6.	geändert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 28	totalrevidiert	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 28a	eingefügt	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 31	aufgehoben	OGS 2008, 37
25.04.2008	01.07.2008	Art. 32	aufgehoben	OGS 2008, 37

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	30.03.1990	01.11.1990	Erstfassung	OGS 1991, 5
Art. 1	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 3	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 4 Abs. 1	25.04.2008	01.07.2008	geändert	OGS 2008, 37
Art. 5	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 5 Abs. 1	20.09.2001	01.01.2002	geändert	OGS 2001, 83
Art. 6	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 8	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 11	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 12	25.04.2008	01.07.2008	Titel geändert	OGS 2008, 37
Art. 13	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 15	25.04.2008	01.07.2008	Titel geändert	OGS 2008, 37
Art. 15 Abs. 1	15.03.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 13
Art. 15 Abs. 1	25.04.2008	01.07.2008	geändert	OGS 2008, 37
Art. 17 Abs. 2	20.09.2001	01.01.2002	geändert	OGS 2001, 83
Art. 17 Abs. 3	20.09.2001	01.01.2002	geändert	OGS 2001, 83
Art. 17 Abs. 4	20.09.2001	01.01.2002	geändert	OGS 2001, 83
Art. 17 Abs. 4	25.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	OGS 2008, 37
Art. 17 Abs. 5	25.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	OGS 2008, 37
Art. 18	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 18 Abs. 1	18.12.1997	01.01.1999	geändert	OGS 1997, 117
Art. 18 Abs. 2	20.09.2001	01.01.2002	geändert	OGS 2001, 83
Art. 18 Abs. 3	20.09.2001	01.01.2002	geändert	OGS 2001, 83
Art. 20 Abs. 2	25.04.2008	01.07.2008	geändert	OGS 2008, 37
Art. 21	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 22	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 23 Abs. 1	25.04.2008	01.07.2008	geändert	OGS 2008, 37
Art. 24 Abs. 2	25.03.1993	01.07.1993	geändert	OGS 1993, 89
Art. 24 Abs. 2	25.04.2008	01.07.2008	geändert	OGS 2008, 37
Art. 25	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 25 Abs. 3	25.03.1993	01.07.1993	geändert	OGS 1993, 89
Art. 26	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Titel 6.	25.04.2008	01.07.2008	geändert	OGS 2008, 37
Art. 28	25.04.2008	01.07.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 37
Art. 28a	25.04.2008	01.07.2008	eingefügt	OGS 2008, 37
Art. 30	15.03.2007	01.08.2007	aufgehoben	OGS 2007, 13
Art. 31	25.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	OGS 2008, 37
Art. 32	25.04.2008	01.07.2008	aufgehoben	OGS 2008, 37

